



MANAGEMENT SUMMARY

Die CSRD ersetzt ältere Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, wie bspw. die Non-Financial Reporting Directive (NFRD), die bereits für große Konzerne galten. Sie erweitert diese inhaltlich, präzisiert die Anforderungen, regelt die Prüfungspflichten (analog zur Prüfung finanzieller Kennzahlen durch Wirtschaftsprüfer) und dehnt sie schrittweise auf definierte mittelständische und kleine Unternehmen aus. Ursprünglich geplant waren die ersten CSRD-Berichte unter Anwendung der ESRS-Standards für das Geschäftsjahr 2024. Mit verzögerter Umsetzung der CSRD in Deutschland und dem ersten Entwurf der EU-Omnibusverordnung von Februar 2025 steht mittlerweile allerdings eine Verschiebung um zwei Jahre und eine deutliche Reduktion des Anwenderkreises im Raum.



FAKTEN

Stand des Gesetzgebungsverfahrens (letztes Update April 2025)

Im April 2021 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für die Neuregelung und Ausweitung der bestehenden Non-Financial Reporting Directive (NFRD) vorgelegt. Unter dem Namen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) wurde die neue Richtlinie am 10. November 2022 zunächst vom Europäischen Parlament und

schließlich am 28. November 2022 auch von Europäischen Rat angenommen. Zum 05. Januar 2023 trat die neue Berichtspflicht auf EU-Ebene in Kraft. Sie sollte bis spätestens Juli 2024 in nationales Recht umgesetzt werden. Frankreich tat diesen Schritt bereits im Dezember 2023 als erstes Land. Doch in vielen der europäischen Mitgliedsstaaten (darunter auch Deutschland) war das Gesetzgebungsverfahren bis Ende 2024 noch nicht abgeschlossen.

Im November 2024 kündigte Ursula von der Leyen im Rahmen des Neuen Deals für die europäische Wettbewerbsfähigkeit¹ eine Omnibusverordnung zur Reduktion der ESG-Berichtspflichten an. Ziel dieser Omnibusverordnung ist eine Senkung des Bürokratieaufwands um 25 Prozent.

Der Entwurf zur Vereinfachung der CSRD, CS3D und der EU-Taxonomieverordnung² wurde schließlich am 26. Februar 2025 veröffentlicht. Im Raum steht zum einen eine Verschiebung der Berichtspflichten im Rahmen der CSRD um zwei Jahre (und entsprechend auch für die Erstanwendung der EU-Taxonomie). Zum anderen sieht der Entwurf eine Änderung der Schwellenwerte vor, sodass voraussichtlich etwa 80 Prozent der Unternehmen aus dem Anwenderkreis der Nachhaltigkeitsberichtspflicht herausfallen werden.

Auch das Rahmenwerk der europäischen Berichtsstandards (ESRS = European Sustainability Reporting Standard) erwartet durch den EU-Omnibus einige Anpassungen. Diese waren ursprünglich im November 2022 verabschiedet worden und bestanden bisher aus zwei allgemeinen Standards sowie zehn Themenstandards in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance. Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf werden diese Standards nun voraussichtlich bis Oktober 2025 überarbeitet. Zu rechnen ist aktuell mit einer Reduktion insbesondere der qualitativen KPIs und mit Klarstellungen für diverse Anforderungen.

Die angedachten Sektorstandards sowie der bereits im ersten Entwurf vorliegende Standard für kapitalmarktorientierte KMUs (LSME) sind in der EU-Omnibusverordnung nicht länger vorgesehen. Stattdessen soll der im Dezember 2024 in einem zweiten Entwurf veröffentlichte Standard für die freiwillige Berichterstattung (VSME) nun auch offiziell durch einen deutlich größeren Anwenderkreis genutzt werden. Damit sollen konsistent Nachhaltigkeitsinformationen innerhalb der Wertschöpfungskette bereitgestellt werden.

Während die Verschiebung der Berichtspflicht so gut wie beschlossen ist, sind Änderungen bezüglich der Schwellenwerte und die Anpassungen der ESRS bisher nicht absehbar. Es ist davon auszugehen, dass sich gewisse Entwicklungen im Laufe des zweiten Halbjahres 2025 abzeichnen werden. Allerdings bleibt die Umsetzung in nationales Recht abzuwarten, bis für deutsche Unternehmen endgültig Klarheit besteht.

¹ <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/11/08/the-budapest-declaration/>

² https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_25_614



Erwartete Auswirkungen auf Unternehmen im Hinblick der Omnibusverordnung

Der Anwenderkreis der CSRD umfasste ursprünglich alle Unternehmen mit über 250 Mitarbeitenden im Jahresdurchschnitt, soweit ihre Bilanzsumme über 25 Mio. € oder ihr Umsatz über 50 Mio. € liegt, sowie alle kapitalmarktorientierten kleinen und mittleren Unternehmen (ab 50 Mitarbeitenden und 10 Mio. € Umsatz bzw. 5 Mio. € Bilanzsumme). Bei Unternehmensgruppen darf die Konzernmutter Nachhaltigkeitsberichte auf Gruppenebene erstellen. Diese müssen dann lediglich in den Landessprachen der jeweiligen Töchter übersetzt werden.

	Ab 2024	Ab 2025	Ab 2026
Kriterien	NFRD-pflichtige Unternehmen	Große Unternehmen, die (2/3) Kriterien erfüllen	Kleine und mittlere kapitalmarktorientierte Unternehmen, die (2/3) Kriterien erfüllen
Anzahl Mitarbeitende	> 500	> 250	> 50
Bilanzsumme	> 25 Mio € oder	> 25 Mio €	> 5 Mio €
Umsatz	> 50 Mio €	> 50 Mio €	> 10 Mio €

Tabelle 1 Schwellenwerte für die CSRD-Berichtspflicht vor der EU-Omnibusverordnung

Der aktuelle Änderungsentwurf der EU-Kommission strebt eine Vereinheitlichung der Schwellenwerte von CSRD und CS3D an, wodurch ein Großteil der Unternehmen aus dem Anwenderkreis der CSRD herausfallen könnten. Vorgesehen ist laut der aktuellen Veröffentlichung eine Anhebung der Anzahl Mitarbeitenden auf 1000 und eine Rückkehr zur Logik der NFRD, wonach diese Schwelle zwingend erreicht sein muss. Demnach würden sich folgende Änderungen ergeben.

Ursprüngliche Anwendungswellen	Mögliche Berichtspflicht nach EU-Omnibusverordnung
Welle 1 – große kapitalmarktorientierte Unternehmen > 500 MA (ursp. NFRD)	Berichtspflichtig ab 1000 Mitarbeitenden (aufgrund fehlender Umsetzung in DE weiterhin NFRD-Anforderungen)
Welle 2 – große Unternehmen > 250 MA und/oder 50 Mio. € Umsatz und/oder 25 Mio. € Bilanzsumme	Berichtspflichtig ab 1000 Mitarbeitenden ab Geschäftsjahr 2027
Welle 3 – gelistete KMUs > 10 MA und/oder 900k € Umsatz 450k € Bilanzsumme	-
Welle 4 – nicht-EU Unternehmen > 150 Mio. € Umsatz in der EU und > 40 Mio. € einer Zweigstelle in der EU oder Einer EU-Tochter, die in die CSRD fällt	Berichtspflichtig ab 450 Mio. € Umsatz in der EU und 50 Mio. € Umsatz einer Zweigniederlassung oder Existenz einer großen EU-Tochter ab Geschäftsjahr 2028

Tabelle 2 Änderungen des CSRD-Anwendungskreises

Unberührt von Änderungen bleiben die Anforderungen hinsichtlich des Formats und an die Prüfung. Alle Informationen müssen in einem gesonderten Abschnitt der jährlichen Lageberichte der Unternehmen, d.h. als Teil des Geschäftsberichts, veröffentlicht werden. Die Frist für dessen Bereitstellung liegt je nach Berichtersteller bei drei bis fünf Monaten nach Geschäftsjahresende. Die Veröffentlichung muss dabei in einem maschinenlesbaren Format erfolgen, das u.a. durch ein Tagging einzelner Nachhaltigkeitsinformationen die Vergleichbarkeit und Prüfbarkeit erleichtern soll. Ein zentrales Register für digital aufbereitete Berichte wird zukünftig den Zugriff erleichtern.

Die CSRD sieht weiterhin eine externe Prüfung der Nachhaltigkeitsinformationen vor (formale Compliance mit Berichterstattungsstandards, Prozess des Zustandekommens der berichteten Informationen, Vorgaben zur Maschinenlesbarkeit). Eine schrittweise Erhöhung des Prüflevels ist mit dem EU-Omnibus nicht länger zu erwarten. Wie auch schon im Bereich des herkömmlichen Finanzreporting dürfen Prüfer der Nachhaltigkeitsberichte nicht gleichzeitig auch beratend für das Unternehmen tätig sein.

Ein wichtiger Aspekt der Berichtspflicht ist die sogenannte doppelte Materialität. Sie besagt, dass Sachverhalte als wesentlich eingestuft werden müssen, sobald sie entweder für den Geschäftserfolg oder aus Nachhaltigkeitsperspektiven wesentlich sind. Die CSRD deckt also nicht nur Risiken für das Unternehmen (z.B. durch den Klimawandel) ab, sondern verpflichtet auch, den Impact des eigenen Wirtschaftens auf Menschen, Gesellschaft und Umwelt zu betrachten. Bisher gilt beispielsweise in Deutschland, dass ein Sachverhalt nur dann berichtsrelevant ist, wenn er beide Bedingungen erfüllt. Ein reiner Sustainability-Impact allein genügt bisher nicht und ließ

somit noch viele Lücken im nichtfinanziellen Reporting von Unternehmen. Mit der CSRD wird die Wesentlichkeit hinsichtlich ökologischer oder sozialer Nachhaltigkeit ausreichen, eine Berichtspflicht zu begründen. Auch an diesem Grundsatz gab es im Rahmen des Änderungsentwurfs aus Februar 2025 keine Anpassung. Ferner werden aus der Wirtschaft Stimmen laut, die dieses Vorgehen ebenfalls für den freiwilligen VSME-Standard fordern.



Anforderungen an Berichtsinhalte

Viele der grundsätzlichen Berichtspflichten sind bereits seit der politischen Einigung klar. Unternehmen müssen beispielsweise in ihren Lageberichten Angaben über Geschäftsmodell und Geschäftsstrategie machen. Auch ihre Nachhaltigkeitsstrategie bzw. der Einfluss von Nachhaltigkeitsaspekten auf die Unternehmensstrategie muss offengelegt werden. Hier sind Fragen relevant wie:

- Wie wappnet sich das Unternehmen gegen Folgewirkungen des Klimawandels, Rohstoffknappheiten, neuen Umweltauflagen oder anderen ESG-Aspekten?
- Wo sieht es für sich Risiken und Chancen in diesem Umfeld?
- Welche Ziele und Pläne verfolgt das Unternehmen bzgl. nachhaltigen Wirtschaftens und der Erreichung von Klimazielen?
- Welche Maßnahmen wurden auf der Basis dieser Strategie ergriffen und welche Fortschritte wurden bereits erzielt?
- Welche Rolle spielen dabei Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane?

Weiterhin sind im Unternehmen vorhandene Nachhaltigkeitsrichtlinien sowie das Vorgehen für eine Due Diligence zu beschreiben, welche die Auswirkungen eines Unternehmens, seiner Geschäftsprozesse, Produkte und Dienstleistungen auf Menschen und Umwelt evaluiert. Bis in die Lieferketten hinein müssen die tatsächlichen oder möglichen nachteiligen Auswirkungen und die ergriffenen Maßnahmen zur Behebung, Minderung oder Vermeidung dokumentiert sein.

Alle dargelegten Informationen sind sowohl im Rückblick auf die Vergangenheit als auch in Perspektive auf kurz-, mittel- und langfristiges Vorgehen darzulegen. Die Beschreibungen haben qualitativ zu erfolgen, sind aber auch quantitativ zu unterlegen. Wettbewerbsrelevante Details müssen nicht genannt werden, sofern dies in der nationalen Umsetzung nicht anders geregelt ist.



FAZIT

Nach wie vor herrscht große Unsicherheit. Durch die Veröffentlichung der EU-Omnibusverordnung ist zwar vielen Unternehmen der enorme Zeitdruck genommen worden, allerdings besteht für die bereits Berichtspflichtigen weiterhin keine klare Perspektive. Auch Unternehmen, die für 2025 ursprünglich berichtspflichtig gewesen wären, stellen sich unzählige Fragen.

Dabei wird der eigentliche Sinn und Zweck der Nachhaltigkeitsberichtspflicht vom politischen Diskurs fast vollständig verdeckt. Hinter dem Gedanken einer verpflichtenden Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsinformationen steckt die Anforderung eines systematischen Auseinandersetzens mit den kommenden Herausforderungen des Klimawandels. Unternehmen jeglicher Größe und Branche werden in den kommenden Jahren verstärkt mit Klimarisiken, Starkwetterereignissen und den Herausforderungen einer sinkenden Artenvielfalt und aus der Balance geratenen Ökosystemen konfrontiert sein. Wer heute handelt, hat hierbei definitiv gute Chancen sich langfristig erfolgreich zu positionieren und die eigene Zukunftsfähigkeit zu sichern.

Viele Unternehmen, die bisher kaum Berührungspunkte mit dem Thema Nachhaltigkeit hatten, sollten sich weiterhin intensiv mit den eigenen Prozessen, Geschäftspartnern und Aktivitäten im Kontext der ESG-Aspekte auseinandersetzen. Insbesondere für den Mittelstand sind Werkzeuge wie die Doppelte Wesentlichkeitsanalyse hilfreiche Ansätze, um einen Zugang zu diesen Aspekten zu finden und ein umfassendes Verständnis für deren Bedeutung aufzubauen.

Ein Nachhaltigkeitsbericht kann insbesondere für die Stakeholderkommunikation (bspw. mit Banken und Kreditgebern) hilfreich sein. Der Fokus sollte allerdings auf den Strategien, Zielen und Maßnahmen dahinter liegen und weniger auf dem Bericht an sich. Wer heute systematisch und pragmatisch ein nachhaltiges Management aufbaut, in dem ESG-Aspekte fester Bestandteil von Entscheidungsprozessen und Geschäftsentwicklungen sind, entwickelt Innovationskraft und Resilienz – und macht sich in gewisser Weise unabhängig von der sich ändernden Regulatorik. Die Entscheidung für oder gegen ein Berichtsframework – sei es selbstbestimmt oder vom Gesetzgeber festgelegt – wird mit stabilen und strategischen Managementprozessen keinen größeren Mehraufwand erzeugen, wenn das eigene Verständnis für die Bedeutung von Nachhaltigkeit für das Unternehmen bereits einen gewissen Reifegrad erreicht hat.



Autoren

Dr. Marcus Dill ist mehrfacher erfolgreicher Unternehmensgründer und langjähriger Management Berater mit den Schwerpunkten Data, Analytics und Sustainability.

Jana Ingendahl ist erfolgreiche Unternehmensgründerin und erfahrene Beraterin für nachhaltiges Management und ESG-Regulatorik.

Kontakt: Ingdilligenz GmbH

www.ingdilligenz.de

sustainability@ingdilligenz.de

